

**Resolution 1629 (2005)
vom 30. September 2005**

Der Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 14. September 2005 an den Präsidenten des Sicherheitsrats³⁰²,

beschließt, dass Richterin Christine Van Den Wyngaert ungeachtet des Artikels 12 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und ungeachtet dessen, dass ihre Amtszeit als gewählte ständige Richterin des Gerichtshofs gemäß Artikel 13 bis des Statuts des Gerichtshofs erst am 17. November 2005 beginnt, dem Fall *Mrkšić et al.*, der ab dem 3. Oktober 2005 verhandelt werden soll, als ständige Richterin zugeteilt wird.

Auf der 5273. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5382. Sitzung am 28. Februar 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht“.

**Resolution 1660 (2006)
vom 28. Februar 2006**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 827 (1993) vom 25. Mai 1993, 1166 (1998) vom 13. Mai 1998, 1329 (2000) vom 30. November 2000, 1411 (2002) vom 17. Mai 2002, 1431 (2002) vom 14. August 2002, 1481 (2003) vom 19. Mai 2003, 1503 (2003) vom 28. August 2003, 1534 (2004) vom 26. März 2004 und 1597 (2005) vom 20. April 2005,

nach Behandlung des Vorschlags des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, dass der Generalsekretär auf Ersuchen des Präsidenten aus dem Kreise der im Einklang mit Artikel 13 ter des Statuts des Gerichtshofs gewählten Ad-litem-Richter Reserverichter ernennt, die einer Verhandlung, für die sie ernannt wurden, in jeder Phase beiwohnen und an die Stelle eines Richters treten, wenn dieser nicht in der Lage ist, weiter tätig zu sein,

in der Überzeugung, dass es ratsam ist, dem Generalsekretär zu gestatten, für spezifische Verhandlungen am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien Reserverichter zu ernennen, wenn der Präsident des Gerichtshofs darum ersucht,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, Artikel 12 und Artikel 13 quater des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien zu ändern und diese Artikel durch die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Bestimmungen zu ersetzen;

2. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5382. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Anlage

Artikel 12

Zusammensetzung der Kammern

1. Die Kammern setzen sich aus sechzehn ständigen unabhängigen Richtern, von denen nicht mehr als einer Angehöriger desselben Staates sein darf, sowie zu jedem Zeitpunkt

³⁰² S/2005/593.

höchstens zwölf im Einklang mit Artikel 13 ter Absatz 2 ernannten unabhängigen Ad-litem-Richtern zusammen, von denen nicht mehr als einer Angehöriger desselben Staates sein darf.

2. Jede Strafkammer setzt sich aus drei ständigen Richtern sowie zu jedem Zeitpunkt höchstens neun Ad-litem-Richtern zusammen. Jede Strafkammer, der Ad-litem-Richter zugeteilt werden, kann in Sektionen aus jeweils drei Richtern unterteilt werden, die sowohl ständige als auch Ad-litem-Richter umfassen, außer unter den in Absatz 5 genannten Umständen. Die Sektionen einer Strafkammer haben die gleichen Befugnisse und Verantwortlichkeiten wie eine Strafkammer nach dem Statut und fällen ihre Urteile im Einklang mit denselben Regeln.

3. Sieben der ständigen Richter sind Mitglieder der Berufungskammer. Die Berufungskammer setzt sich für jede Berufung aus fünf ihrer Mitglieder zusammen.

4. Wer im Hinblick auf die Mitgliedschaft in den Kammern des Strafgerichtshofs als Staatsangehöriger mehr als eines Staates angesehen werden kann, gilt als Staatsangehöriger des Staates, in dem er gewöhnlich seine bürgerlichen und politischen Rechte ausübt.

5. Der Generalsekretär kann auf Ersuchen des Präsidenten des Strafgerichtshofs aus dem Kreise der im Einklang mit Artikel 13 ter gewählten Ad-litem-Richter Reserverichter ernennen, die der Verhandlung, für die sie ernannt wurden, in jeder Phase beiwohnen und an die Stelle eines Richters treten, wenn dieser nicht in der Lage ist, weiter tätig zu sein.

6. Unbeschadet des Absatzes 2 kann eine Sektion einer Strafkammer, wenn ein ständiger Richter auf Grund außergewöhnlicher Umstände ersetzt werden muss und sich die Sektion daraufhin ausschließlich aus Ad-litem-Richtern zusammensetzt, ungeachtet dessen, dass ihr kein ständiger Richter mehr angehört, den Fall weiter verhandeln.

Artikel 13 quater

Status der Ad-litem-Richter

1. Während des Zeitraums, in dem die Ad-litem-Richter für die Tätigkeit bei dem Gerichtshof ernannt werden,

a) entspricht ihr Dienstverhältnis mutatis mutandis dem der ständigen Richter des Gerichtshofs;

b) verfügen sie vorbehaltlich des Absatzes 2 über die gleichen Befugnisse wie die ständigen Richter des Gerichtshofs;

c) genießen sie die Vorrechte und Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen eines Richters des Gerichtshofs;

d) verfügen sie über die Befugnis, in anderen Fällen als denjenigen, für deren Verhandlung sie ernannt wurden, in Vorverfahren zu entscheiden.

2. Während des Zeitraums, in dem die Ad-litem-Richter für die Tätigkeit bei dem Gerichtshof ernannt werden,

a) können sie nicht zum Präsidenten des Gerichts oder zum Vorsitzenden einer Strafkammer nach Artikel 14 gewählt werden und nicht an den Wahlen zu diesen Ämtern teilnehmen;

b) sind sie nicht dazu ermächtigt,

i) die Verfahrensordnung und die Beweisregeln nach Artikel 15 anzunehmen. Sie werden jedoch vor deren Annahme konsultiert;

ii) eine Anklageschrift nach Artikel 19 zu prüfen;

iii) mit dem Präsidenten im Zusammenhang mit der Zuteilung von Richtern nach Artikel 14 des Statuts oder im Zusammenhang mit einer Begnadigung oder Strafumwandlung nach Artikel 28 des Statuts Konsultationen zu führen.

3. Ungeachtet der Ziffern 1 und 2 gilt während des Zeitraums, in dem Ad-litem-Richter als Reserverichter tätig sind, dass

a) ihr Dienstverhältnis mutatis mutandis dem der ständigen Richter des Gerichtshofs entspricht;

b) sie die Vorrechte und Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen eines Richters des Gerichtshofs genießen;

c) sie über die Befugnis verfügen, in anderen Fällen als denjenigen, für die sie ernannt wurden, in Vorverfahren zu entscheiden, und für diesen Zweck vorbehaltlich des Absatzes 2 über die gleichen Befugnisse wie die ständigen Richter verfügen.

4. Tritt ein Reserverichter an die Stelle eines Richters, der nicht in der Lage ist, weiter tätig zu sein, gelten für ihn ab diesem Zeitpunkt die Bestimmungen des Absatzes 1.

Beschluss

Auf seiner 5407. Sitzung am 10. April 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 27. März 2006 (S/2006/199)³⁰⁴.

Resolution 1668 (2006) vom 10. April 2006³⁰³

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 1581 (2005) vom 18. Januar 2005,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 27. März 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats³⁰⁴,

1. *beschließt* auf Grund des Ersuchens des Generalsekretärs, zu bestätigen, dass Richter Joaquín Canivell auch über April 2006 hinaus die Verhandlungen im Fall *Krajišnik* führen kann, bis zum Abschluss des Falles, ungeachtet dessen, dass seine Gesamtdienstzeit am Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht dann den Zeitraum von drei Jahren erreichen und überschreiten würde,

2. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5407. Sitzung einstimmig verabschiedet.

B. Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)³⁰⁵

Beschlüsse

Auf seiner 5289. Sitzung am 24. Oktober 2005 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Serbien und Montenegros einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 7. Oktober 2005 (S/2005/635)³⁰⁴.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Kai Eide, den Sondergesandten des Generalsekretärs für die umfassende Überprüfung der Situation im Kosovo, und Herrn Søren Jessen-Petersen, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für das Kosovo und Leiter der Übergangsverwaltungsmission

³⁰³ Mit Schreiben vom 10. April 2006 (S/2006/231) übermittelte der Präsident des Sicherheitsrats dem Präsidenten der Generalversammlung den Wortlaut der Resolution 1668 (2006).

³⁰⁴ S/2006/199.

³⁰⁵ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1999 verabschiedet.